



Informationen für Arbeitgeber

Diese Informationen sind für Arbeitgeber gedacht, deren Mitarbeiter sich aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr Kreuzau engagieren.

Aus unseren Erfahrungen kommt es nicht selten zu Missverständnissen oder Problemen, wenn der Dienst für die Freiwillige Feuerwehr mit den Belangen und Interessen des Betriebes in Konflikt zu kommen scheint. Teilweise beruhen diese Konflikte aber auf unzureichenden Informationen. Daher haben wir hier einige Gedanken und Fakten zusammengestellt, die für den Arbeitgeber oder Vorgesetzten eines ehrenamtlichen Feuerwehrmitgliedes von Interesse sein könnten. Denn wir als Ihre Feuerwehr sind auf die Unterstützung durch die ortsansässigen Arbeitgeber angewiesen.

1. Zu Anfang: Ein ehrliches Wort

1 1 2 – Hilfe kommt herbei – diesen Satz kennen selbst die meisten Kinder im Kindergartenalter. Doch woher diese Hilfe kommt ist selbst den meisten Erwachsenen nicht klar.

In der Gemeinde Kreuzau kommt diese Hilfe von der Freiwilligen Feuerwehr Kreuzau. Dieses Ehrenamt üben die freiwilligen Helfer neben ihrer normalen Berufstätigkeit aus. Im Einsatzfall werden die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kreuzau mit Hilfe von sogenannten Funkmeldeempfängern alarmiert. Jede Einsatzkraft fährt anschließend mit dem privaten PKW zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus, von wo aus die Feuerwehrfahrzeuge zum Einsatz ausrücken, um eingeklemmte Personen nach einem Verkehrsunfall zu befreien, Brände zu löschen und vieles mehr.

Ein Arbeitgeber hat in erster Linie die Belange seines Betriebes vor Augen. Ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr muss seiner gesetzlichen Pflicht folgen, an Einsätzen teilzunehmen. Dies führt häufig zu Interessenkonflikten. Ein Betrieb hat Aufträge abzuarbeiten und Kunden zu betreuen und kann nicht immer das – wenn auch nur vorübergehende – Fehlen eines Angestellten verkraften. Zwar steht dem Arbeitgeber die Erstattung des Verdienstausfalles zu, jedoch deckt dies nicht unbedingt alles ab. Insbesondere, wenn wichtige Aufträge liegen bleiben und dadurch Auftraggeber und Kunden verärgert werden könnten. Diese Probleme sind uns gut bekannt und in vielen Fällen auch nachvollziehbar. Ebenso haben wir Verständnis für unsere Kameradinnen und Kameraden, wenn sie davon absehen, auf die gesetzlich geregelte Arbeitsbefreiung zu bestehen, damit sie keinerlei Nachteile an ihrem Arbeitsplatz erleiden. Letztlich verdient jeder von uns sein „Brot“ an seinem Arbeitsplatz und nicht bei der Feuerwehr. Immer häufiger entscheiden sich aber ehrenamtliche Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren aus beruflichen Gründen zum Austritt. Vielfach spielen dann auch Freistellungsprobleme am Arbeitsplatz eine Rolle. Ebenso nimmt die Einsatzbeteiligung, insbesondere tagsüber an Werktagen, deutlich ab, da dann die meisten unserer Mitglieder ihrem Beruf nachgehen und keine Möglichkeit sehen ihren Arbeitsplatz zu verlassen. Dies beeinträchtigt stark die Einsatzbereitschaft und Schlagkraft

unserer Feuerwehr und damit die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger, sowie Betrieben in der Gemeinde Kreuzau.

Die zunehmenden Freistellungsprobleme am Arbeitsplatz führen jedoch weiter dazu, dass eine Freiwillige Feuerwehr immer mehr in personelle Engpässe kommt. Es besteht die Gefahr, dass sich diese Situation über die Jahre hinweg noch weiter verschärfen wird. Irgendwann kann es dann dazu kommen, dass die Kommune gezwungen, ist mangelnde freiwillige Helfer durch festangestellte Kräfte zu ersetzen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Dies würde pro eingestellte Feuerwehrkraft Personalkosten von ca. 50.000 € pro Jahr für die öffentliche Hand - somit für die Gemeinde Kreuzau - verursachen, die wiederum durch Abgaben und Steuern refinanziert werden müssten. Wir können unsere Kameradinnen und Kameraden sowie deren Arbeitgeber nur bitten aufeinander zuzugehen und eine gemeinsame, für alle Seiten vertretbare Lösung zu finden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Auch das soll hier nicht unter den Tisch gekehrt werden: Der Gesetzgeber hat für die Freistellung von Arbeitnehmern für den Einsatz- und Ausbildungsdienst klare Regelungen erlassen. Darüber hinaus kann es auch in einigen Tarifverträgen, wie beispielsweise im TVÖD, ergänzende Vereinbarungen zum Thema „Arbeitsbefreiung“ geben. Das für die Freiwillige Feuerwehr Kreuzau maßgebliche Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in NRW sagt aus (§ 21, Absatz 1):

„(1) Die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Dienstherren ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr sind verpflichtet, für den Zeitraum der auf Anforderung der Gemeinde hin gemäß § 20 Absatz 1 erfolgten Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt. Die Gemeinden können den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durch Satzung eine Zulage gewähren.“

Diese Schutzvorschrift soll gewährleisten, dass die Einwohner einer Gemeinde oder Stadt ungehindert den im öffentlichen Interesse liegenden Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausüben können. Kein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr darf unter Hinweis auf seine Mitgliedschaft aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis entlassen werden oder Nachteile entstehen.

3. Vorteile für den Arbeitgeber

Oft werden leider nur Probleme wie Abwesenheit des Arbeitnehmers oder Verdienstausfall gesehen, wenn man sich aus Sicht des Arbeitgebers das Engagement seines Angestellten vor Augen hält. Allerdings sollten auch folgende Punkte betrachtet werden, die für den Betrieb Vorteile bedeuten:

- Feuerwehrmitglieder können sich auch im eigenen Betrieb aufgrund ihrer Ausbildung und Fachkenntnisse im vorbeugenden wie auch im abwehrenden Brandschutz einbringen, sei es beispielsweise bei der Unterrichtung von Kolleginnen und Kollegen über das Verhalten im Brandfall oder den Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen.
- Durch die laufende Aus- und Weiterbildung qualifiziert sich ein Feuerwehrmitglied nicht nur für den Feuerwehrdienst. Oftmals machen sich die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse auch am Arbeitsplatz, bezahlt. Zum Beispiel durchläuft jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Grundausbildung auch eine Erste Hilfe Ausbildung, dieses Wissen steht auch dem Arbeitgeber zur Verfügung.
- Sollte es in Ihrem Betrieb zu einem Einsatz der Feuerwehr kommen, leistet ein Feuerwehrmitglied innerhalb der Belegschaft wertvolle Dienste. Denn es kennt die Vorgehensweise und Taktik der Feuerwehr wie auch die Gegebenheiten des Betriebes und kann somit unter Umständen den Einsatzerfolg begünstigen.
- Wichtige Grundsätze im Feuerwehrdienst sind Kooperation, Kameradschaft und Teamfähigkeit. Diese Eigenschaften werden heutzutage auch im Berufsleben geschätzt.

- Feuerwehrmitglieder nehmen in der Regel weitere Funktionen und Verantwortungen wahr. Dies schult die organisatorischen Fähigkeiten.
- Ebenso wird bei der Feuerwehr von Führungskräften ein zielführender Umgang mit Untergebenen verlangt. Auf diese Aufgaben werden angehende Führungskräfte wie beispielsweise Gruppen- und Zugführer oder Ausbilder entsprechend vorbereitet. Bei verschiedenen Lehrgängen nimmt insbesondere der pädagogische Bereich, Führungsstil und Ausbildungstechniken einen wichtigen Stellenwert ein. Diese erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können sich auch im Berufsleben widerspiegeln und machen Ihren Angestellten wertvoller für den eigenen Betrieb.
- Grundsätzlich hat es immer einen positiven Einfluss auf das Image eines Betriebes, wenn er Feuerwehrmitglieder bei ihrem Engagement für die öffentliche Sicherheit unterstützt.

4. Regelungen zum Verdienstaussfall

Was ist nun, wenn der Arbeitnehmer während seiner Arbeitszeit an einem Einsatz teilgenommen hat? In diesen Fällen besteht nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ein Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes bzw. Gehaltes durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber wiederum hat allerdings gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr, also der Gemeinde Kreuzau, einen Anspruch auf Erstattung des weitergezahlten Arbeitsentgeltes einschließlich der gezahlten Beiträge zur Sozialversicherung und an die Bundesagentur für Arbeit.

Diese Regelung bezieht sich nur auf private Arbeitgeber. Diese können die Erstattung bei der Gemeinde Kreuzau, geltend machen. Weiterführende Informationen zum Erstattungsanspruch, stehen Ihnen auf der Homepage der Gemeinde Kreuzau zur Verfügung.

5. Regelungen zum Erstattungsanspruch bei Unfällen oder Krankheiten

Sollte sich ein Feuerwehrmitglied während seines Dienstes, sei es im Einsatz, beim Ausbildungsdienst oder einer anderen feuerwehrdienstlichen Veranstaltung verletzen oder eine auf den Feuerwehrdienst zurückzuführende Krankheit erleiden, hat er nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes durch seinen Arbeitgeber bis zu einem Zeitraum von sechs Wochen. Auch in diesen Fällen kann der Arbeitgeber Ersatzansprüche gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr geltend machen. Auch hier sind Höchstbeträge zu beachten. Diese Vorschrift soll verhindern, dass weder privaten Arbeitgebern noch den Feuerwehrmitgliedern ein Nachteil daraus entsteht, dass der Arbeitgeber aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bei Krankheit infolge eines Feuerwehrdienstunfalls den Lohn bzw. das Gehalt weiterzuzahlen hat. Die privaten Arbeitgeber sollen nicht mit den Kosten einer Krankheit belastet werden, die der Arbeitnehmer durch Ausübung seiner Tätigkeit im öffentlichen Interesse erlitten hat. Auch soll der Gefahr entgegengewirkt werden, dass die Einstellungs- und Beschäftigungschancen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei privaten Arbeitgebern vermindert werden.

6. Ansprechpartner bei Problemen oder näheren Infos

Falls Sie nähere Informationen zum Thema „Arbeitgeber + Freiwillige Feuerwehr“ wünschen oder es aufgrund des Feuerwehrdienstes zu Problemen gekommen ist, würden wir uns über eine direkte Kontaktaufnahme mit uns sehr freuen.

Zu näheren Auskünften über die konkrete Abwicklung bei der Erstattung von entstandenen Verdienstausfällen oder Erstattungsansprüchen aus Krankheitsfällen sprechen Sie bitte ebenfalls die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Kreuzau an. Die Kontaktinformationen finden Sie auf Seite 8.

7. Unser Appell an Sie als Arbeitgeber

Wir möchten an Sie als Arbeitgeber und/oder Vorgesetzte(n) appellieren: unterstützen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Engagement für die Freiwillige Feuerwehr und motivieren Sie ggf. andere Mitarbeiter sich ein Beispiel daran zu nehmen.

Haben Sie Mitarbeiter von denen Sie wissen, dass sie an Ihrem Wohnort einer Freiwilligen Feuerwehr angehören und im Einzugsgebiet der Gemeinde Kreuzau arbeiten und Sie sind bereit, diese für den Einsatz in der Freiwilligen Feuerwehr Kreuzau während Ihrer Arbeitszeit freizustellen? Dann melden Sie sich bei uns.

Machen Sie sich bewusst, dass auch Sie als Privatperson oder als Unternehmer irgendwann auf die Hilfe der Freiwilligen Feuerwehr angewiesen sein könnten, sei es bei einem Verkehrsunfall, einem Unwetter, einem Feuer oder auch nur einem unspektakulären Brandmeldealarm in Ihrem Unternehmen.

Den Großteil der ehrenamtlichen Arbeit leisten die Mitglieder in ihrer Freizeit und damit außerhalb der Arbeitszeit ab. Tragen Sie dazu bei, dass auch während der regulären Arbeitszeit die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Kreuzau sichergestellt werden kann!

Helfen Sie uns zu helfen!
**Denn einfach gesagt - wenn wir nicht
helfen, hilft niemand!**

8. Wie erreichen Sie uns:

Zentraler Emailverteiler der Wehrleitung:

Feuerwehr@kreuzau.de

Leiter der Feuerwehr:

Guido Klüser

Bahnhofstraße 7

52372 Kreuzau

Telefon: 02422 / 507-237

Fax: 02422 / 507-205

Email: guido.klueser@kreuzau.de

Stellv. Leiter der Feuerwehr

Guido Baden

Bahnhofstraße 7

52372 Kreuzau

Email: guido.baden@kreuzau.de

Telefon: 02422 / 503429

Stellv. Leiter der Feuerwehr

Christoph Schröder

Bahnhofstraße 7

52372 Kreuzau

Email: christoph.Schroeder@kreuzau.de

Telefon: 02421 / 702024

Gerne auch persönlich zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Kreuzau Zimmer 237.

[www.kreuzau.de/Politik + Verwaltung/Feuerwehr](http://www.kreuzau.de/Politik+Verwaltung/Feuerwehr)